

Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde/Stadt

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Informationsfreiheit

§ 4 Antragstellung/Ausgestaltung des Informationszugangs

§ 5 Erledigung des Antrags

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

§ 7 entfällt

§ 8 Trennungsprinzip

§ 9 entfällt

§ 10 Kosten

§ 11 Inkrafttreten

§1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt/Gemeinde, den von ihr verwalteten Stiftungen und den ganz oder teilweise in Gemeindebesitz befindlichen Unternehmungen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden müssen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der Stadt/Gemeinde geführten Akten kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form bei der Stadt/Gemeinde vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jeder Bürger hat unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung beschriebenen Informationen.

§ 4 Antragstellung/Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt/Gemeinde Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt diese entsprechend zu beraten.

(3) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt/Gemeinde nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten oder zu Sonderöffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die Stadt/Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger,

die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(6) Die Stadt/Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Erledigung des Antrags

(1) Die Stadt/Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf sechs Wochen verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

(4) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt/Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

Ein Anspruch auf Informationen besteht nicht

(1) wenn die Informationen gesetzlich geheim zu halten sind

(2) wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt

(3) wenn der Schutz geistigen Eigentums oder des Urheberrechtes geltend gemacht wird

(4) wenn die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde

(5) wenn durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde

(6) wenn die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde

(7) wenn das Auskunftsbegehren eindeutig auf eine entgeltliche Weiterverwendung der Informationen gerichtet ist.

(8) wenn durch die begehrte Auskunft das Steuergeheimnis oder das Sozialgeheimnis verletzt würde

(9) wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt

§ 7 entfällt

§ 8 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments den Schutzbestimmungen des § 6 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 9 entfällt

§ 10 Kosten

Mündlich, telefonisch und digitale erteilte Auskünfte sowie die Einsicht in Akten sind kostenfrei. Für schriftliche Auskünfte in Papierform werden Kopier- und Versandkosten berechnet. Über die Höhe der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vorab zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Entwurf/Dr. Nahr/30. März 2017